

## Worum geht's?

Urteil 2C\_156/2010 vom  
7. Juni 2011

Wie werden Kapitalleistungen besteuert, die nach vorsorgerechtlichen Gesichtspunkten nicht hätten ausgerichtet werden dürfen?

## Sachverhalt

A. trennte sich von seinem Arbeitgeber, gründete eine Kommanditgesellschaft und eine Aktiengesellschaft und wollte über die Kommanditgesellschaft der AG Beratungsdienstleistungen erbringen. Da die Tätigkeit in der Kommanditgesellschaft sozialversicherungsrechtlich als selbständige Erwerbstätigkeit gilt, bezog er das Kapital aus seiner Vorsorgeeinrichtung. A. gab den Plan der selbständigen Erwerbstätigkeit aber bereits wieder auf, bevor er richtig damit begonnen hatte, und liess sich einen Monat nach seinem Weggang beim früheren Arbeitgeber von seiner AG anstellen. So versteuerte er auch nie Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit, sondern legte der Steuererklärung Lohnausweise seines früheren Arbeitgebers und seiner eigenen AG bei.

Das Steueramt und nach ihm auch das Steuergericht stellten sich auf den Standpunkt, A. hätte sich nie selbständig gemacht und die Kapitalleistung unrechtmässig bezogen. Deshalb sei die ganze Kapitalleistung mit dem übrigen Einkommen zum normalen Tarif zu versteuern.

Dagegen wehrt sich A. vor Bundesgericht.

## Entscheid

Das Bundesgericht sieht als gegeben an, dass A. zu keiner Zeit selbständig erwerbstätig war und die Kapitalleistung deshalb nicht hätte erfolgen dürfen. Es fragt sich deshalb, wie diese Kapitalleistung zu besteuern ist.

Kapitalleistungen aus Vorsorge werden getrennt vom übrigen Einkommen mit einer vollen Jahressteuer besteuert. Das übrige in diesem Jahr verdiente Einkommen spielt für die Bestimmung des Steuersatzes keine Rolle, das heisst, die Kapitalleistung wird so besteuert, als wäre sie das einzige Einkommen des Steuerpflichtigen. Zusätzlich wird noch der Steuersatz oder die Bemessungsgrundlage reduziert. Bei der direkten Bundessteuer wird zum Beispiel nur 1/5 des Steuersatzes zur Anwendung gebracht, der eigentlich auf Einkommen in dieser Höhe Anwendung finden würde. Auch die Kantone kennen solche Ermässigungen. Kurz: Kapitalleistungen aus Vorsorge werden sehr vorteilhaft besteuert.

Wird eine Kapitalleistung einer Vorsorgeeinrichtung in Missachtung der vorsorgerechtlichen Grundsätze ausbe-

zahlt, fragt sich, ob steuerrechtlich noch eine Kapitalleistung aus Vorsorge vorliegt. Das Bundesgericht verneint.

Es kann, so das Bundesgericht, nicht Aufgabe des Steuerrechts sein, rechtswidrig bezogene Leistungen aus Vorsorgeeinrichtungen steuerlich zu begünstigen und so ein Verhalten zu unterstützen, das den Zweck der Vorsorge gefährdet. Kapitalleistungen können nicht als Leistungen aus Vorsorge qualifiziert werden, wenn sie gerade die dafür aufgestellten vorsorgerechtlichen Regeln verletzen, wenn zum Beispiel also kein Barauszahlungsgrund gegeben ist oder wenn die Barauszahlung nicht zweckentsprechend verwendet wird.

Der Steuerpflichtige soll aber einen Ausweg haben: Zahlt er die unrechtmässig bezogene Leistung zurück beziehungsweise führt sie wieder ihrem Zweck zu, wird sie nicht besteuert.

Das Bundesgericht verwirft noch eine weitere «privilegierte» Art der Besteuerung: Kapitalleistungen für wiederkehrende Leistungen werden mit dem Steuersatz besteuert, der sich ergäbe, wenn anstelle der einmaligen Leistung eine

entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde. Auch dieses Verfahren führt dazu, dass niedrigere Steuersätze auf die Kapitalleistung zur Anwendung kommen. Aber: A. verfügte ja gerade nicht über einen Anspruch auf wiederkehrende Leistungen (Rente), sondern auf die Kapitalleistung.

Kapitalleistungen aus Vorsorge, die nach vorsorgerechtlichen Gesichtspunkten nicht hätten bezogen werden dürfen oder nicht bestimmungsgemäss verwendet werden, sind also in voller Höhe zusammen mit dem übrigen Einkommen zu versteuern, sofern sie nicht an die Vorsorgeeinrichtung zurückbezahlt beziehungsweise ihrem Zweck wieder zugeführt werden.

**Rechtsgrundlagen**

Art. 16 Abs. 1, Art. 37 und 38 DBG; Art. 7 Abs. 1 sowie Art. 11 Abs. 2 und 3 StHG

**Laurence Uttinger**

Rechtsanwältin bei  
Niederer Kraft & Frey, Zürich